



Deutscher Schul- und Kindergartenverein Moskau (DSKGV) – Der Vorstand –

*Trägerverein
Deutsche Schule Moskau und Deutscher Kindergarten Moskau
bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland*

BUSORDNUNG

Stand 25.04.2017

- (1) 1 Der Schulbusdienst ist eine freiwillige Leistung des Deutschen Schul- und Kindergartenvereins Moskau (DSKGV), welche durch die Firma Transport Link Service (TLS) erbracht wird. Eine Beförderungspflicht besteht nicht, insbesondere wenn
 - a. die Platzkapazitäten
 - b. die Entfernung zur Schule bzw. die Lage zu den festgelegten Busrouten
 - c. oder wiederholte Verstöße gegen die Busordnungdies nicht zulassen.
- (2) Die Busbeförderung ist kostenpflichtig. Auf das jeweils gültige Tarifblatt wird verwiesen.
- (3) Die Schulbusse fahren auf festgelegten Linien bestimmte Haltestellen an, die sich möglichst nah an den Wohnungen der Schüler orientieren. Das Abholen und Absetzen der Schüler vor der Haustür kann jedoch nicht garantiert werden.
- (4) Die Busbeförderung wird nach Maßgabe der von der Schulleitung festgelegten Unterrichtszeiten und unter Berücksichtigung der von ihr genehmigten außerschulischen Veranstaltungen organisiert. Änderungen der regulären Fahrzeiten werden im Terminkalender der Schulhomepage bekannt gegeben.
- (5) Die Aufsicht über den Busdienst obliegt dem Vorstand des DSKGV. Für alle pädagogischen Aspekte der Busbeförderung (u.a. wiederholtes Fehlverhalten von Schülern) ist der Schulleiter, für organisatorischen Fragen zur Busbeförderung ist der Geschäftsführer zuständig.
- (6) Dem Busfahrer obliegt eine Sorgfaltspflicht im Rahmen seiner Tätigkeit. Er ist den Busbenutzern gegenüber weisungsberechtigt. Weiterhin werden in jedem Bus erwachsene Aufsichtspersonen eingesetzt, deren Anweisungen ebenso Folge zu leisten ist.
- (7) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder über die für die Busnutzung verbindlichen Verhaltensnormen aufzuklären, welche die Sicherheit im Bus und einen störungsfreien Busbetrieb gewährleisten sollen. Dazu zählen insbesondere:
 - Es besteht Anschnallpflicht.
 - Es ist untersagt, die Sitzplätze während der Fahrt zu verlassen.
 - Während der Fahrt darf der Busfahrer weder angesprochen noch berührt werden.
 - Das Werfen von Gegenständen im Bus oder aus dem Bus ist ebenso verboten wie die Verschmutzung des Busses u.a. durch das Zurücklassen von Verpackungsmaterialien.

- Lärmen und Toben, die Schikane von mitfahrenden Schülern oder Erwachsenen, die Beschädigungen der Bus-einrichtungen sowie alle anderen Handlungen, die den Fahrer in der Aufmerksamkeit beeinträchtigen, sind strengstens untersagt.
 - Die Nutzung von Gegenständen die als Waffen verwendet werden können ist untersagt, u.a. Messer, Scheren, Laserpointer, Pfeffersprays.
 - Schulranzen müssen im Fußraum abgestellt werden.
 - Es ist nicht gestattet, die Füße hochzulegen oder sich auf die Sitze zu stellen.
 - Das Rauchen im Bus ist verboten
 - Das Essen und Trinken im Bus ist grundsätzlich nicht gestattet. Wasser kann bei Bedarf ausnahmsweise ge-trunken werden.
- (8) Bei Problemen können sich die Kinder jederzeit an die Aufsichtsperson oder – bei einem Halt – an den Busfahrer wenden.
- (9) Busfahrer und Aufsichtsperson haben bei Nichteinhalten der Verhaltensnormen die Pflicht, eine Verwarnung aus-zusprechen und den Namen des Schülers sowie die Art der Verfehlung an das Management von TLS und an den Schulleiter sowie Geschäftsführer zu melden. Die Schulleitung hat das Recht folgende Auflagen zu erteilen:
- a. Entschuldigung gegenüber den Busbegleitern und Mitfahrenden
 - b. Bestimmung von festen Sitzplätzen für Schüler
 - c. Aufräumen des Busses oder sonstige, dem Vorkommnis angemessene erzieherische Maßnahmen
 - d. Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin, dem Klassenleiter/der Klassenleiterin, dem Schulleiter
- (10) Der Fahrer darf die Fahrt erst dann aufnehmen, wenn alle Mitfahrer sicher auf ihren Plätzen sitzen und ange-schnallt sind. Er ist dazu verpflichtet die Fahrt unterbrechen oder die Fahrt zumindest stark zu verlangsamen, wenn Mitfahrer gegen die Busordnung verstoßen. Für eine verspätete Ankunft des Busses am Fahrziel trägt die Firma TLS bzw. der Busfahrer keine Verantwortung. Es erfolgt eine Information an alle Eltern der betroffenen Buslinie.
- (11) Wiederholtes oder schwerwiegendes Fehlverhalten vor oder während der Fahrt sowie beim Ein- oder Aussteigen kann den zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss von der Busbeförderung nach sich ziehen. Busgebühren wer-den in diesem Falle nicht erstattet.
- (12) Zur Durchsetzung dieser Busordnung können in den Schulbussen Videoaufnahmen angefertigt werden. Diese Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien verwendet werden.
- (13) Die Erziehungsberechtigten haften in vollem Umfang für aus dem Fehlverhalten ihrer Kinder bei der Busbeför-derung resultierende Schäden.
- (14) Die Busordnung ist für alle Busbenutzer verbindlich.
- (15) Diese Busordnung wurde vom Vorstand des DSKGV auf seiner Sitzung am 24. April 2017 beschlossen und tritt zum 25. April 2017 in Kraft.